

Außerordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
Berlin, 26. Januar 2025

Antragsteller*in: BAG Planen Bauen Wohnen
Beschlussdatum: 06.01.2025

Änderungsantrag zu WP-01-K2

Von Zeile 110 bis 118:

Etwa die Hälfte der Menschen in unserem Land lebt zur Miete und **gibt** **muss** dafür immer mehr Geld aus. Die Mietpreisbremse muss **als ersten Schritt** verlängert werden. Sie soll Anstiege der Mieten über die ortsübliche Vergleichsmiete hinaus zudem stärker begrenzen. **Unser Ziel ist es, die Mietpreisbremse auf alle Wohnungsmärkte zeitlich unbegrenzt zu erweitern.** Den Betrachtungszeitraum zur Ermittlung der Vergleichsmiete (**Mietspiegel**) wollen wir **dafür deutlich auf 20 Jahre** verlängern. Wir wollen die Mietpreisbremse außerdem bereits auf Wohnungen anwenden, die älter als fünf Jahre sind. Und wir **[Leerzeichen]** werden Schlupflöcher schließen, etwa wenn Wohnungen nicht zu fairen Preisen, sondern übersteuert als möblierte Wohnung oder Ferienwohnung angeboten werden. **Außerdem sollen Mieten generell innerhalb von 3 Jahren nicht über 7,5 % angehoben werden dürfen. Zudem müssen die beiden Wucherparagrafen im Wirtschaftsstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht soweit geschärft werden, dass Mietwucher wirksam unterbunden werden kann.** Auch einen Stopp von Mietensteigerungen über die ortsübliche Vergleichsmiete hinaus wollen wir für

Begründung

Das langfristige Ziel die Mietpreisbremse zeitlich unbegrenzt zu erweitern fehlt. Außerdem muss konkretisiert werden, wie der Mietspiegel verbessert wird. Hinzukommt, dass im WP keine Aussage zur Kappungsgrenze getroffen wurde. Dies wird mit dem Änderungsantrag allgemeinverständlich nachgeholt.

Die Maßnahmen beschreiben das Zielbild, wie mehr bezahlbarer Wohnraum realisiert werden kann.

Es geht um §5 Wirtschaftsstrafgesetz, der für die Überschreitung der zulässigen Miete um 20% als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann (aber kaum angewandt wird) und um § 291 Strafgesetzbuch, nach dem Mietforderungen, die 50% oder mehr über der zulässigen Miete liegen, strafrechtlich verfolgt werden müssten (was in der Praxis fast garnicht zur Anwendung kommt).